



Infodienst Landwirtschaft 4/2021

Informations- und Servicestelle Zwönitz



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Förderrichtlinie AUK/2015:Informationen zur Vorankündigung	04
Freiflächenverordnung beschlossen – Photovoltaik auf Landwirtschaftsflächen in benachteiligten Gebieten Sachsens	04
Landwirtschaftliche Erzeugung	05
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung: Neue Verbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel	05
Absenkung des Höchstgehaltes für Cadmium in Getreidekorn beschlossen	07
Biber und Landwirtschaft	08
Bekanntmachungen	09
Information zur Durchführung von Bodenprobenahmen zur geowissenschaftlichen Landesaufnahme auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im ufernahen Bereich der Elbaue	09
Mitteilungen	10
Neufassung von Anforderungen zur Zahlung des Formaldehydbonus	10
Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland“ – Wie ist die Akzeptanz?	10
Aktuelle Hinweise	12
Diebstahlschutz für Landwirtschaftsbetriebe – Neues Faltblatt	12
Änderung der E-Mail-Adresse sächsischer Behörden	12
Veranstaltungen/Schulungen	13
Veranstaltungen des LfULG von September bis Anfang Oktober	13
Veröffentlichungen	16
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL	16
Informations- und Servicestelle Zwönitz	17
Förderung	17
Hinweise zur Umwandlung von Dauergrünland	17
Keine Ausnahmeregelung Greening (Zwischenfruchtanbau) aufgrund Witterungssituation	18
Bildung	19
Mehr KÖNNEN ist einfach - Unser Wissen macht aus DEINEN Erfahrungen einen echten Schatz	19

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die berufliche Aus- und Fortbildung ist vergleichbar mit dem jahreszeitlichen Ablauf in der Agrarwirtschaft: Die Sommermonate sind eine Art Ernte dessen, was im Laufe der Ausbildungs- bzw. Fortbildungszeit an Wissen und Können herangewachsen ist.

Obgleich dabei – ähnlich wie bei den natürlichen Erträgen – die Quantität und Qualität variieren, kann für den Bildungsbereich eine insgesamt positive Bilanz gezogen werden. Von den 730 Prüflingen aller Agrarberufe in Sachsen in diesem Jahr haben 86 Prozent ihre Prüfung auf Anhieb bestanden – und das mit zum Teil sehr guten Ergebnissen. Die wohl wichtigste „Note“ ist dabei die des Verbleibs im Berufsleben.

Im Ergebnis einer eigenen Befragung haben bisher 82 Prozent der Befragten im Vollberuf und 71 Prozent der Fachpraktiker zurückgemeldet, dass sie weiter im Beruf bzw. im Betrieb beschäftigt werden oder sich im Anschluss beruflich fort- und weiterbilden wollen. Dementsprechend absolvierten in diesem Jahr 13 Landwirtschaftsmeister, 19 Gärtnermeister, 10 Geprüfte Klauenpfleger, 35 Fachschüler sowie 18 Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger eine in der Zuständigkeit des LfULG liegende Fortbildung.

Diese Zahlen sind einerseits ein überzeugendes Zeichen für die richtige Berufswahl der Jugendlichen und andererseits für die Agrarbranche ein notwendiger Beitrag zur Sicherung des so dringend benötigten Berufsnachwuchses.

Wie bereits 2020 waren auch in diesem Jahr die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie für den Bildungsbereich gravierend. Ganz gleich an welchem Lernort – ob im Ausbildungsbetrieb, in der Berufsschule, in der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte, im Ausbildungsverbund oder auch beim „Distanz-Unterricht“ – nur durch das engagierte, verständnisvolle, kreative und zielstrebige Zusammenwirken aller Akteure war es überhaupt möglich, diesen „systemrelevanten“ Bildungsauftrag erfolgreich zu meistern. Dass die Prüfungen – die überdies nach neuer Prüfungsverordnung zu erfolgen hatten – alle reibungslos und termingerecht durchgeführt werden konnten, ist das maßgebliche Verdienst der fast 900 zumeist ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfer sowie auch der vor Ort stets zuverlässig wirkenden Bildungsberaterinnen und Bildungsberater.

Ihnen allen möchte ich für diese besondere Leistung herzlich danken. Ich wünsche uns auch weiterhin hohe Erträge auf dem gemeinsam zu bearbeitenden Feld der beruflichen Bildung.

Ihr



Norbert Eichkorn

Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Förderrichtlinie AUK/2015: Informationen zur Vorankündigung

Gemäß der Förderrichtlinie AUK/2015 ist in jedem Antragsjahr für die Vorhaben AL.2 (Streifensaats/Direktsaat) und AL.5a (Selbstbegrünte einjährige Brache) sowie für die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung eine Vorankündigung erforderlich.

Beträgt die Ackerfläche Ihres Betriebes im Freistaat Sachsen 80 ha oder mehr, müssen die Vorgaben zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung zwingend eingehalten und die Vorankündigung für diese Schläge eingereicht werden. Von den Pflichten zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung ausgenommen sind Antragstellende mit einer betrieblichen Ackerfläche im Freistaat Sachsen von weniger als 80 Hektar und anerkannte Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, die nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015) gefördert werden.

Die Vorankündigung für die zur Antragstellung 2022 vorgesehenen Schläge mit Vorhaben AL.2, AL.5a und für Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung werden im Antragsportal DIANAweb erstellt. Zu beachten sind die entsprechenden Hinweise unter Nr. 10.3 der Broschüre zur Antragstellung 2021 und die Hinweise im Merkblatt zur Vorankündigung auf der Internetseite [Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen \(AUK/2015\)](#)¹.

Nur im Zeitraum vom 01.08. bis 14.10.2021 (Ausschlussfrist) ist eine Vorankündigung zulässig.

Die Vorankündigung für die Antragstellung 2022 muss daher spätestens bis zum 14.10.2021 elektronisch eingereicht werden, anderenfalls kann keine Bewilligung im Antragsjahr 2022 erfolgen.

Der früher notwendige Datenbegleitschein ist ab 2021 entfallen. Stattdessen wird eine ausdrückbare Einreichbestätigung für die eigenen Unterlagen erzeugt.

Weitere Informationen zur Vorankündigung für die FRL AUK/2015 finden Sie im Internet unter der Seite [Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen \(AUK/2015\)](#)²

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Freiflächenverordnung beschlossen – Photovoltaik auf Landwirtschaftsflächen in benachteiligten Gebieten Sachsens

Die Sächsische Staatsregierung hat am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft hatte im Mai die kommunalen Spitzenverbände sowie Verbände aus den Bereichen Energie, Landwirtschaft und Naturschutz zum Verordnungsentwurf angehört. Die PVFVO wird einen Tag nach ihrer förmlichen Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten, voraussichtlich Ende September 2021. Ziel ist die Erreichung der nächsten Ausschreibungsrunde der Bundesnetzagentur am 1. November 2021 (siehe auch den Beitrag im Infodienst Landwirtschaft 2/2021).

Mit der Verordnung werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für eine EEG-Förderung geöffnet. Dies gilt für PV-Anlagen mit einer Leistung größer als 750 Kilo-

¹ www.lsnq.de/AUK

² www.lsnq.de/AUK

watt bis 20 Megawatt. Mit Blick auf eine sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von 180 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierende Gesamtleistung festgelegt. Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Natura-2000-Gebiete und nationale Naturmonumente sind von der Flächenkulisse ausgenommen.

Die Solarstromerzeugung trägt zum Klimaschutz und zur Wertschöpfung vor Ort bei. Nicht nur für Anlagenbetreiber, sondern auch für Landwirte als Flächeneigentümer und Kommunen eröffnen sich neue Chancen auf langfristig stabile Einnahmen, denn eine EEG-Förderung läuft im Regelfall für 20 Jahre. Zudem ermöglicht es das jüngst geänderte Erneuerbare-Energien-Gesetz nun, dass Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Standort-Kommunen am Ertrag mit bis zu 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde Strom beteiligen dürfen. Den Kommunen steht dieses Geld ohne Zweckbindung zur Verfügung.

Die Realisierung dieser Vorhaben erfordert rechtliche Weichenstellungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Regionalen Planungsverbänden und Genehmigungsbehörden wird empfohlen.

Weiterführende Informationen auf dem Energieportal des Freistaats Sachsen:

- Verordnungstext der PVFVO mit Begründung,
- Karte zur Gebietskulisse der PVFVO.

[Link zum Verordnungstext und zur Karte „Gebietskulisse“³](#)

Ansprechpartnerin SMEKUL:

Kathleen Heilfort

Telefon: 0351 564-26101

E-Mail:

kathleen.heilfort@smekul.sachsen.de

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung: Neue Verbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaftliche
Erzeugung

Seit dem 8. September 2021 gilt die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Damit gibt es neue Verbote und Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), unter anderem in Schutzgebieten.

Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten besondere Verbote und Beschränkungen. Ab 1. Januar 2024 ist die Anwendung von Glyphosat-Mitteln vollständig verboten.

Einige wesentliche Regelungen werden nachfolgend in kurzer Form dargestellt. Rechtsverbindlich ist der Text der Verordnung. Dieser steht im Internet unter [Gesetze im Internet – Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel⁴](#).

Neue Verbote und Beschränkungen für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat

Die Spätanwendung in Kulturen vor der Ernte ist verboten. Die Anwendung in **Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten** und in **Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten** ist ebenfalls verboten.

Für landwirtschaftliche Flächen, die nicht in den oben genannten Gebieten liegen, gelten folgende Beschränkungen:

- Eine Anwendung ist im Einzelfall erlaubt, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder nicht zumutbar sind. Der Anwender sollte dokumentieren, warum vorbeugende Maßnahmen nicht möglich sind und warum eine nichtchemische Unkrautbekämpfung nicht geeignet oder nicht zumutbar ist.

³ www.energie.sachsen.de/photovoltaik-4193.html

⁴ www.gesetze-im-internet.de/pflschanvw_1992/

- Die Anwendung zur Vorsaatbehandlung ist nur bei Mulch- oder Direktsaatverfahren erlaubt.
- Die Anwendung zur Vorsaat- und Stoppelbehandlung ist erlaubt zur Bekämpfung mehrjähriger Unkrautarten auf Teilflächen. Sie ist außerdem erlaubt auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse „Erosionsgefährdung Wasser“ oder „Erosionsgefährdung Wind“ zugeordnet sind. Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen ist im Internet in „InVeKoS Online GIS – Sachsen“ dargestellt.
- Die Anwendung zur Grünlanderneuerung ist erlaubt, wenn die Wirtschaftlichkeit oder die Tiergesundheit gefährdet ist. Sie ist außerdem erlaubt auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse „Erosionsgefährdung Wasser“ oder „Erosionsgefährdung Wind“ zugeordnet sind oder auf Flächen, wo eine wendende Bodenbearbeitung verboten ist.

Bei Glyphosat-Herbiziden gibt es keine Möglichkeit für eine Ausnahmegenehmigung.

Neue Beschränkungen für die Anwendung von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In **Naturschutzgebieten, Nationalparks** und **gesetzlich geschützten Biotopen** wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln weiter eingeschränkt.

- Bestimmte Wirkstoffe, die in der Anlage 2 oder 3 der Verordnung stehen, sind verboten. Dazu gehören zum Beispiel Glyphosat und Zinkphosphid.
- Die Anwendung von Herbiziden ist verboten.
- Die Anwendung von bienengefährlichen Insektiziden (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) ist verboten.

In FFH-Gebieten gelten dieselben Verbote, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Ausgenommen sind Flächen für Garten-, Obst- und Weinbau, der Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut.
- Auf Ackerflächen in FFH-Gebieten soll bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen (Beratung, Vertragsnaturschutz) eine Bewirtschaftung ohne die oben genannten PSM erreicht werden. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird auf Bundesebene überprüft.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) kann in bestimmten Fällen Ausnahmegenehmigungen für Flächen in Sachsen erteilen. Für Glyphosat-Mittel ist jedoch keine Genehmigung möglich. Über die Verfahrensweise bei der Antragstellung wird gesondert informiert.

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen FBZ/ISS des LfULG und Sie erhalten diese über die Internetplattform des LfULG unter dem Link [Rechtliche Regelungen – sachsen.de](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-43717.html)⁵.

⁵ www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-43717.html -> Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Absenkung des Höchstgehaltes für Cadmium in Getreidekorn beschlossen

Die Europäische Kommission hat neue Höchstgehalte für Lebensmittelerzeugnisse beschlossen: „Verordnung (EU) 2021/1323 vom 10. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in bestimmten Lebensmitteln“.

Die Verordnung enthält eine Vielzahl von – zum Teil geänderten – Höchstgehalten für diverse Erzeugnisse. Wichtig sind besonders die Neufestsetzungen der Höchstgehalte für Getreideprodukte, die als Lebensmittel vermarktet werden sollen. Es wird unterschieden zwischen

- Roggen und Gerste (0,05 mg Cd/kg Korn),
- Reis, Quinoa, Weizenkleie und Weizengluten (0,15 mg/kg)
- Hartweizen (0,18 mg/kg)
- Weizenkeime (0,20 mg/kg)
- anderes Getreide, u. a. Weizen, Hafer (0,10 mg/kg)

Besonders die neuen Höchstgehalte für Weizen, Hafer, Roggen und Gerste, die praktisch eine Halbierung der bisher geltenden Werte bedeuten, sind zu beachten. Für Getreide, das als Malz zur Herstellung von Bier oder Destillaten verwendet wird, gelten diese Höchstgehalte nicht. Bis zum 22. Februar 2022 gilt noch eine Übergangsfrist zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die den bisherigen Höchstgehalt einhalten. Es sei angemerkt, dass die sächsische Agrarverwaltung 10 Jahre lang versucht hat, konstruktive Vorschläge einzubringen, um die Herabsetzung der Höchstgehalte insbesondere für Getreide zu verhindern.

Was bedeutet das für die sächsische Landwirtschaft?

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten finden sich in Sachsen großflächig Böden mit erhöhten Gehalten an Cadmium. Das Element wird durch die Pflanzenwurzel aufgenommen. Mit der Absenkung kommen nun weitere Ackerflächen hinzu, auf denen die Einhaltung der Höchstgehalte potentiell unsicher ist. Lag der Schwellenwert für Cadmium im Boden zur Einhaltung der Lebensmittelhöchstgehalte bisher bei 1,0 mg Cd/kg Boden, wird dies nunmehr schon ab 0,5 mg Cd/kg Boden problematisch. Damit sind auch Agrarbetriebe betroffen, die sich dem Cadmiumproblem bisher nicht stellen mussten.

Mögliche Maßnahmen, die die Aufnahme von Cadmium durch Pflanzen verringern können sind die Optimierung des Boden-pH-Wertes oder der Anbau geringaufnehmender Sorten. Durch die Durchführung von Vor-Ernte-Untersuchungen (VEU) lässt sich bereits zum Erntezeitpunkt Kenntnis über die Belastung der Ernteprodukte mit Cadmium und anderen Schwermetallen erlangen. Wird dabei eine Höchstgehaltsüberschreitung für Lebensmittel erkannt, lässt sich die Vermarktung noch in andere Bahnen lenken.

Im Internet finden Sie Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit arsen- und schwermetallbelasteten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden, zur Cadmiumaufnahme bei Getreide, zur Arsen in Winterweizen und zu Vor-Ernte-Untersuchungen unter diesem [Link](#)⁶.

**Ansprechpartner Staatliche
Betriebsgesellschaft für Umwelt und
Landwirtschaft (BfUL):**

Ralf Klose

Telefon: 035242 632 4100

E-Mail: Ralf.Klose@smekul.sachsen.de

6 www.bful.sachsen.de/schwermetalle-4148.html

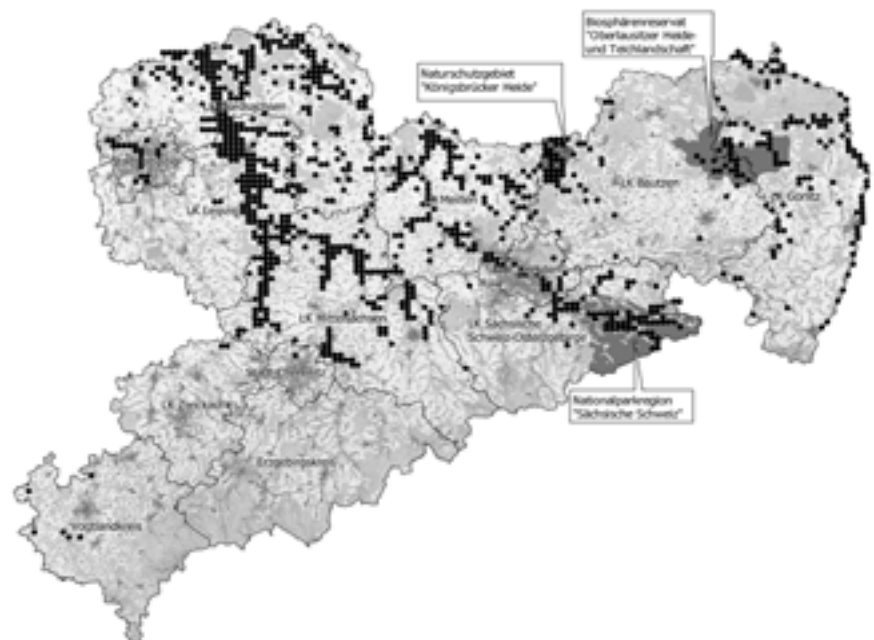
Biber und Landwirtschaft

Der Biber (*Castor fiber*) breitet sich in Sachsen aus. Das auf Gewässer angewiesene Tier kann sich diese passend gestalten, indem es Dämme errichtet und so das Gewässer auf die benötigte Höhe anstaut. Dadurch kann es zu Überflutungen der angrenzenden (landwirtschaftlichen) Flächen kommen. Ferner können landwirtschaftliche Maschinen im Uferbereich in Biberbaue einbrechen und dadurch zu Schaden kommen.

Da der Biber nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt ist, darf er weder gefangen, verletzt, getötet, noch seine Baue beeinträchtigt werden. Sollten durch sich ansiedelnde Tiere landwirtschaftliche Flächen nicht mehr nutzbar sein oder es zu Schäden oder Ertragseinbußen kommen, stehen folgende Instrumente zur Verfügung: Gegenmaßnahmen an Dämmen sind grundsätzlich durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen, der wiederum die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen hat. Für die Gewässerunterhaltung an Flüssen ist die Landestalsperrenverwaltung und an Bächen i. d. R. die Kommune zuständig. Es dürfen nur Maßnahmen ergriffen werden, die die Untere Naturschutzbehörde zuvor genehmigt hat. Sollen Dämme manipuliert werden, ist der Gewässerunterhaltungspflichtige zu verständigen und um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

Durch den Biber verursachte Schäden an landwirtschaftlichen Geräten, in der Regel vernachlässigbare Fraßschäden oder Ernteeinbußen können anteilmäßig durch die Härtefallausgleichsverordnung ausgeglichen werden. Entsprechende Schäden sind unverzüglich nach Schadenseintritt – oder unverzüglich nachdem man den Schaden bemerkt hat – an die Untere Naturschutzbehörde zu melden.

Überflutete landwirtschaftliche Flächen können auf Antrag zu BF-Feldblöcken umgewidmet werden. Der Landwirt kann sie dann noch bewirtschaften (z. B. in trockenen Jahren), ist aber nicht dazu verpflichtet und erhält weiterhin die Grundförderung. Entsprechende Anträge sind über Korrekturpunkt oder direkt an das zuständige FBZ oder ISS, Sachgebiet 1, zu stellen. Wurde die Bewirtschaftung auf dem BF-Feldblock begonnen und kann aufgrund des Bibers aber nicht geerntet werden, ist der Schadensausgleich anteilig über die Härtefallausgleichsverordnung möglich.



Biberverbreitung in Sachsen; Quelle: Landesdirektion Sachsen

Ansprechpartner Untere Naturschutzbehörde (UNB):
[Link zu den Ansprechpartnern in Sachsen Biber⁷](#)

⁷ www.natur.sachsen.de/download/Bibermanagement_Ansprechpartner-Kontaktdaten_210907.pdf

Information zur Durchführung von Bodenprobenahmen zur geo- wissenschaftlichen Landesaufnahme auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im ufernahen Bereich der Elbaue

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) lässt **von Oktober 2021 bis März 2022** im Rahmen einer Datenerhebung zu organischen Schadstoffen an 150 landwirtschaftlichen Standorten im gesamten Gebiet des sächsischen Anteils der Elbaue Bodenproben entnehmen. Auftragnehmer ist **Herr Falk Hieke** vom **Büro für Bodenwissenschaft in Freiberg**.

Die Feldarbeiten erfordern das zeitweilige Betreten von Grundstücken, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen, sowie das Befahren von Wirtschafts- und Feldwegen im Bereich der Deiche.

Im Verlauf der Arbeiten werden Handbohrungen mit der Peilstange bis zu einer maximalen Tiefe von zwei Metern und kleine Aufgrabungen (bis max. 60 cm Tiefe) zur bodenkundlichen Profilansprache und Entnahme von Bodenproben aus dem Ober- und Unterboden durchgeführt. Die Probenehmer sind angewiesen, auf eine schonende Behandlung der Flächen und die horizontweise Verfüllung der Profilgruben nach Abschluss der Arbeiten zu achten.

Nach § 15 in Verbindung mit § 13 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes – SächsKrWG vom 22. Februar 2019 ist der zuständigen Behörde und deren Beauftragten das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Durchführung von Untersuchungen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese für die Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG bzw. SächsKrWG benötigt.

Wir bitten darum, Herrn Hieke und seine Mitarbeiter bei ihrer vertraglich vereinbarten Tätigkeit zu unterstützen. Sie führen im Gelände ein entsprechendes Nachweisdokument mit sich, welches auf Verlangen vorgezeigt wird.

Bei Interesse erhalten die jeweiligen Eigentümer/Pächter von Herrn Hieke eine Standortnummer, unter der nach Abschluss des Projekts die Untersuchungsergebnisse der entnommenen Proben per E-Mail beim LfULG angefordert werden können.

Ansprechpartnerin LfULG:

Kati Kardel

Telefon: 03731 294-2808

E-Mail: Kati.Kardel@smekul.sachsen.de

Neufassung von Anforderungen zur Zahlung des Formaldehydbonus

Die Neufassung des LAI-Beschlusses Beschlusses zu Änderungen für die Zahlung des Formaldehydbonus ab 01.09.2021 finden Sie auf der Homepage der LAI (Bund-Länder-Arbeitsgruppe Immissionsschutz) veröffentlicht: [Link zur Neufassung des LAI-Beschlusses zur Zahlung des Formaldehydbonus⁸](#)

Der Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV) der LAI erarbeitet gegenwärtig Vollzugshinweise zu diesem Beschluss, die anschließend ebenfalls auf der LAI-Homepage zugänglich sind. Im jährlichen Messbericht ist das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekanntgegebene Stelle zu dokumentieren und zu bestätigen.

Bitte beachten, dass künftig im Freistaat Sachsen die zur Gewährung des Formaldehydbonus erforderliche Bescheinigung für Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, nur noch dann ausgestellt wird, wenn im Messbericht die Einhaltung der im LAI Beschluss genannten Anforderungen dokumentiert und bestätigt wird. Nach dem 1. September 2021 in Auftrag gegebene Messberichte, die diese Aussagen nicht enthalten, können nicht mehr als Grundlage für die Ausstellung neuer Bescheinigungen herangezogen werden.

Ansprechpartner SMEKUL:

Frank Fritsche

Telefon: 0351 564-25311

E-Mail: Frank.Fritsche@smekul.sachsen.de

Bisher erteilte Bescheinigungen besitzen weiterhin Gültigkeit. Für Anlagen mit gültiger Bescheinigung ist die Einhaltung der Anforderungen des LAI-Beschlusses im Bericht zur jährlich wiederkehrenden Emissionsmessung zu dokumentieren und gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland“ – Wie ist die Akzeptanz?

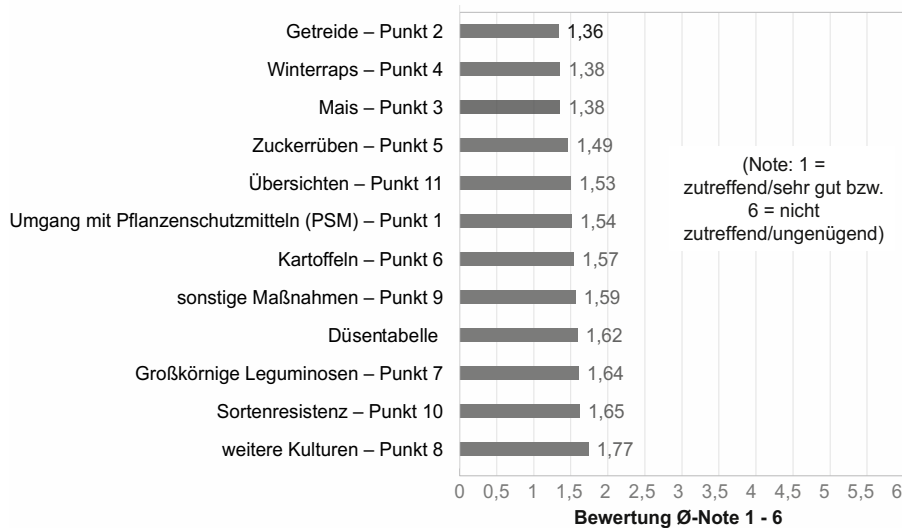
Mit der Broschüre „Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland 2021“ gibt der Pflanzenschutzdienst der landwirtschaftlichen Praxis Informationen und Empfehlungen zum integrierten Pflanzenschutz an die Hand. Wesentliche Inhalte sind die gesetzlichen Vorgaben zum Pflanzenschutz, aktuelle Bekämpfungsstrategien in den wichtigsten Kulturarten im Ackerbau und für das Grünland mit Hinweisen zur Vermeidung von weiteren Resistenzen sowie alternative und vorbeugende Pflanzenschutzmaßnahmen.

Hinsichtlich der Akzeptanz der Broschüre in der landwirtschaftlichen Praxis erfolgte im Frühjahr 2021 eine Umfrage (Versand der Fragebögen über den sächsischen Pflanzenschutz-Warndienst) mit folgenden Ergebnissen:

- Es konnten 46 Fragebögen ausgewertet werden. Der Hauptteil der Antworten (30) kam von Landwirten. Die jeweiligen Fragen konnten mit Schulnoten 1 bis 6 (Note 1 = zutreffend/sehr gut bzw. 6 = nicht zutreffend/ungenügend) bewertet werden.
- 93 % der Befragten waren mit Umfang, Format und Gestaltung sehr zufrieden (Ø Note 1,54).
- Lediglich bei den Kapiteln „Weitere Kulturen“, „Großkörnige Leguminosen“ und „Sortenresistenz“ gaben >10 % der Befragten an, mehr Umfang zu wünschen.
- Die allgemeinen Angaben (Übersichtlichkeit, Umgang, Anwendung und Nutzen) ergaben insgesamt eine Ø Note von 1,5. Die wesentliche Abfrage „Die dargestellten Informationen sind grundsätzlich hilfreich für meine tägliche Arbeit“ wurde mit Ø 1,38 bewertet.

⁸ https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/neufassung_des-lai-beschlusses-zur-zahlung-des-formaldehydbonus_1601977396.pdf

Bewertung - Inhalt und Umfang der Kapitel



Grafik Kapitel 1-11: Bewertung Ø Note; Autor: LfULG, Michael Kraatz

Von allen Teilnehmern der Befragung wird eine jährlich aktualisierte kompakte Druckversion als sehr wichtig angesehen. Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass die Broschüre als ein wichtiger Bestandteil des Informationsangebotes zum Pflanzenschutz von der Praxis gut angenommen und auch weiterhin nachgefragt wird. Damit ist die Broschüre eine wichtige Grundlage für die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes und von Reduzierungsstrategien zur Pflanzenschutzmittel-Anwendung.

Die nächste Broschüre erscheint im Februar 2022. Sie wird mit dem Warndienst versendet bzw. kann über die bezogen werden über [Link zur Publikationsdatenbank des Freistaates Sachsen](#)⁹.

Ansprechpartner LfULG:

Michael Kraatz

Telefon: 035242 631 7302

E-Mail: Michael.Kraatz@smekul.sachsen

⁹ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/>

Diebstahlschutz für Landwirtschaftsbetriebe – Neues Faltblatt

Im Infodienst Landwirtschaft 3/2021 wurde darüber informiert, dass mit sicherungstechnischen Maßnahmen Einbrüchen und Diebstählen in landwirtschaftlichen Betrieben wirksam entgegenwirkt werden kann. Zum Thema steht nun das Faltblatt „Diebstahlschutz von Landwirtschaftsmaschinen – Informationen und Tipps“¹⁰ bereit (Mittlere Spalte, ganz unten).

Das Faltblatt fasst einige wichtige Sicherungsmöglichkeiten zusammen. Die Informationen sollen den Landwirtschaftsbetrieben helfen, Schwachstellen im eigenen Bereich zu erkennen und zu beseitigen. Eine professionelle und kostenlose polizeiliche Beratung vor Ort ersetzt das Faltblatt dennoch nicht. Ansprechpartner für eine Beratung finden Sie unter dem Link zur polizeilichen Beratung¹¹ -> „Polizeiliche Beratungsstellen“.

Ansprechpartner Polizeiliche Beratung

Link zur polizeilichen Beratung¹²

Änderung der E-Mail-Adresse sächsischer Behörden

In den E-Mail-Adressen der Behörden, die zum Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) gehören, wurde die Domäne geändert:

bisher: Max.Mustermann@smul.sachsen.de

neu: Max.Mustermann@smekul.sachsen.de

Die Änderung betrifft folgende E-Mail-Adressen:

- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL),
- nachgeordnete Behörden des SMEKUL, also auch die Mail-Adressen
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG),
- der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) des LfULG,
- der Informations- und Servicestellen (ISS) des LfULG.

Die Änderung gilt ab sofort. Die alten E-Mail-Adressen werden noch eine Zeit lang funktionieren. **Bitte stellen Sie Ihre E-Mail-Adressen kurzfristig um.**

¹⁰ www.polizei.sachsen.de/de/23182.htm

¹¹ www.polizei.sachsen.de/beratung

¹² www.polizei.sachsen.de/beratung

Veranstaltungen des LfULG von September bis Anfang Oktober

Veranstaltungen/ Schulungen

Wichtige Hinweise:

Bitte informieren Sie sich nochmals ab drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden wird.

Bitte melden Sie sich für die Veranstaltung, and der Sie teilnehmen wollen, immer zuvor an – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie dann von uns vor der Veranstaltung per E Mail einen Zuganglink.

Hier können Sie sich informieren und anmelden:
[Veranstaltungskalender des LfULG im Internet¹³](#)

Datum	Thema	Ort
29.09.2021	Statuskolloquium Klima	Online
30.09.2021	Statuskolloquium Luft	Online
30.09.2021	Hoftag zum Beweidungsprojekt Achtung: verschoben auf 1. Quartal 2022	Frauenstein
01.10.2021	Zustand und Erhaltung pflegeabhängiger Lebensraumtypen auf Wiesen und Weiden – Fachtagung	Freiberg
01.10.2021	Sächsisches Landeserntedankfest Achtung: Veranstaltung findet nicht statt.	Oelsnitz/Vogtland
04.10.2021	Ländliche Neuordnung – Begleitung des Strukturwandels im ländlichen Raum	Hoyerswerda
05.10.2021	Nossener Fachgespräch – Leguminosen	Nossen
05.10.2021	17. Sächsische Biogastagung Welchen Beitrag können Biogasanlagen zum Klimaschutz leisten? Das wird zur 17. Sächsischen Biogastagung diskutiert. Schwerpunkte sind unter anderem die Herstellung von grünem Wasserstoff aus Biomasse, die Nährstoffextraktion aus Gärresten und ein Praxisbericht zur Vermarktung von Regionalstrom. Programm und Anmeldung: https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1020804 . Entsprechend der geltende Corona-Schutz-Verordnung ist bei einer Inzidenz von > 35 ein Impf-, Genesen- oder Testnachweis erforderlich („3G“) – bitte am Einlass vorzeigen. Maskenpflicht besteht abseits des eigenen Platzes.	Klipphausen
06.10.2021	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil II) – Praktikerschulung Achtung: Die Veranstaltung entfällt.	Köllitsch
06.10.2021	Nossener Fachgespräch Leguminosen Achtung: vorgezogen auf 05.10.2021	Nossen
06.10.2021	Transport- und Schlachtwürdigkeit von Rindern	Köllitsch
06.10.2021	Fokusabend Pferdepraxis III: Entwurmungsmanagement Achtung: Die Veranstaltung entfällt.	N.N.
07.10.2021	Zustand und Erhaltung pflegeabhängiger Lebensraumtypen auf Wiesen und Weiden – Fachtagung Terminänderung: neu 01.10.2021	Freiberg

¹³ www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html

Datum	Thema	Ort
07.10.2021	Geokolloquium	Freiberg
08.10.2021	Knacker, Salami, Schinken aus Rind, Schaf und Wild – Praktikerschulung Achtung: Die Veranstaltung entfällt.	Köllitsch
09.10.2021	Sächsischer Gatterwildtag	Köllitsch
13.10.2021	Workshop Wirtschaftlich Milch produzieren	Köllitsch
13.10.2021	Tag des Friedhofgärtners Achtung: Die Veranstaltung entfällt.	Dresden
14.10.2021	Freiberger Kolloquium	Freiberg
14.10.2021	Praktikerschulung Schafhaltung – Einführung in die Schafschur	Köllitsch
15.10.2021	Pferdehaltung Modul 1 Teil I + Teil 2/ Pferdehaltung Modul 2 – Sachkundelehrgang	Graditz
20.10.2021	TDI Schulungstag – Assistenzsysteme Rind	Köllitsch
26.10.2021	Umgang mit Selektionstieren – Schwein; Praktikerschulung	Köllitsch
28.10.2021	Neue Technologien und Medien in der Berufsbildung in den Grünen Berufen Sachsens – Fachtagung	Köllitsch
28.10.2021	Pillnitzer Weinbautag	Coswig
02.11.2021	Sachkundelehrgang Tiertransport – VO (Volllehrgang)	Köllitsch
03.11.2021	Fachtagung Ökologischer Landbau	Nossen
03.11.2021	Sächsischer Milchrindtag	Köllitsch
04.11.2021	Sächsischer Schaftag	Köllitsch
04.11.2021	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
05.11.2021	Messe Azubi- und Studientage Leipzig 2021	Leipzig
10.11.2021	TDI Schulungstag – Geflügelhaltung; Praktikerschulung	Köllitsch
11.11.2021	Fachgespräch – Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	Nossen
11.11.2021	Mitteldeutscher Schweinetag	Landsberg
15.11.2021	Schweißen – Grundlehrgang	Köllitsch
16.11.2021	Fachtagung Poinsettien	Dresden
18.11.2021	Schweißen – Aufbaulehrgang	Köllitsch
18.11.2021	Pferdehaltung Teil II – Sachkundelehrgang	Graditz
22.11.2021	Eigenbestandsbesamer Schwein – Sachkundelehrgang	Köllitsch
23.11.2021	Workshop – Nutzt Sensorik im Ackerbau?	Köllitsch
23.11.2021	Sächsischer Kartoffeltag	Nossen
24.11.2021	Biogas-Fachgespräch 2021	Leipzig
24.11.2021	Fachtag Bau und Technik	Köllitsch
25.11.2021	Kolloquium BVT/Stand der Technik	Dresden

Datum	Thema	Ort
25.11.2021	Praktikerschulung Schafhaltung – Fütterung der Schafe und Lämmer	Köllitsch
25.11.2021	Freiberger Kolloquium – Fachvortrag	Freiberg
01.12.2021	Fachforum Tierhaltung und Tiergesundheit	Leipzig
02.12.2021	Statuskolloquium Klima Termin neu: 29.09.2021	Dresden
02.12.2021	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
03.12.2021	Statuskolloquium Luft Termin neu: 29.09.2021	Dresden
04.12.2021	Fachforum – Geflügelhaltung im Rahmen Rassegeflügelausstellung LIPSIA	Leipzig
08.12.2021	Pillnitzer Obstbautage	Breitenbrunn/ Erzgebirge
09.12.2021	Fachtagung Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland	Klipphausen

Ansprechpartnerin für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: Viola.Schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartnerin für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@smul.sachsen.de

Aktuelle Informationen und Anmeldung: Veranstaltungskalender des LfULG im Internet¹⁴

¹⁴ www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Untersuchungen zur Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 9/2021
- Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021
- Geologische Aufnahme der Erdgastrasse EUGAL – ein über 100 km langer geologischer Aufschluss durch Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 11/2021
- Drip-Verfahren: Ein Beitrag zur Risikominderung?! Schriftenreihe des LfULG, Heft 12/2021
- Kohlenstoffbindung in Böden, Schriftenreihe des LfULG, Heft 13/2021

Faltblätter

- Wölfe in unserer Nachbarschaft

Berichte (elektronisch verfügbar)

- Landwirtschaftlicher Gewässerschutz – Präzision und Aussage von N_{min} -Untersuchungen nach der Ernte
- Jahresbericht Luftqualität Sachsen 2020
- Erfassung der Schadstoffkontamination von Fischen – Jahresbericht 2021
- Dargebotsnachweise für Grundwasserentnahmen
- GeoMAP – Geologische, hydrogeologische und geomechanische Modellierungs-, Visualisierungs- und Prognosewerkzeuge zur Darstellung von Bergbaufolgen und Nachnutzungspotenzialen

Broschüren

- Naturschutzarbeit in Sachsen
- Pflanzenschutz im Obstbau 2021

Broschüren (elektronisch verfügbar)

- Straßenbäume im ländlichen Raum

Abruf von Publikationen

[Publikationsdatenbank Freistaat Sachsen](#)¹⁵

Feldtage 2020 und 2021 – Ergebnisse Sortenversuche, Pflanzenschutzversuche, Düngungsversuche, Versuche zum ökologischen Landbau und Versuche zur Biodiversität

[Link zu den Ergebnissen der Feldtage](#)¹⁶

Versuche zur Sortenprüfung 2020

[Link zu den Ergebnissen der Sortenprüfungen](#)¹⁷

Ansprechpartnerin LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@smul.sachsen.de

¹⁵ www.publikationen.sachsen.de

¹⁶ <https://lsnq.de/feldtage>

¹⁷ www.landwirtschaft.sachsen.de/versuche-zur-sortenpruefung-45020.html?_cp={ }

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Förderung

Hinweise zur Umwandlung von Dauergrünland

Pflügen und jede Umwandlung von Dauergrünland (DGL) nach dem 01.01.2015 ist für Antragsteller, die zum Greening verpflichtet sind, genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht gilt für Flächen, die sich zum Zeitpunkt der Umwandlung in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die Verfügungsgewalt über eine Fläche hat derjenige Betriebsinhaber, dem das Nutzungsrecht zusteht (z. B. Pächter, selbstwirtschaftender Eigentümer). Wurde die Fläche zuvor an einen Baulastträger bzw. einen nicht Greeningverpflichteten übertragen, ist die Umwandlung nicht genehmigungspflichtig. Davon unberührt besteht dennoch die Anzeigepflicht, wenn eine beantragte Fläche nicht im gesamten Kalenderjahr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Unter einer Umwandlung von DGL ist zu verstehen:

- die Umwandlung von DGL in eine landwirtschaftliche Fläche mit anderer Nutzung (Ackerland, Dauerkultur),
- die Umwandlung von DGL in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. dauerhafte Bauvorhaben wie Gebäude, Straßen und Wege, aber auch dauerhafte Abstellplätze für Maschinen, Aufforstungsflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Dauerkulturen, künstlich angelegte Teiche sowie Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgegeben wird).

Kurzfristige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen der Flächen (z. B. Lagerplätze für Holz oder Abstellplätze für landwirtschaftliche Maschinen) werden nicht als Umwandlung gewertet. Unter kurzfristig sind dabei maximal drei Jahre zu verstehen.

Sollten DGL-Flächen jedoch nicht nur kurzfristig für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung genutzt werden, handelt es sich mit Ablauf der drei Jahre um eine aufgegebene Fläche und in der Folge um eine genehmigungspflichtige Umwandlung von DGL in NLF (nichtlandwirtschaftliche Fläche). Auch wenn eine Zerstörung der Grasnarbe (zumindest flächendeckend) nicht stattfindet, entspricht die Fläche nicht mehr der DGL-Definition (zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt) und ist somit als Umwandlung zu werten.

Eine Grasnarbenzerstörung durch Wildschwein-, Mäuse- oder Hochwasserschäden kann bei rechtzeitiger Anzeige als Fall höherer Gewalt anerkannt werden. Die Anzeige mit beigefügter Fotodokumentation muss innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber von dem Schaden Kenntnis erlangt und zur Anzeige in der Lage ist, schriftlich beim FBZ/ISS eingereicht werden. Bei sensiblen Dauergrünland ist mit der Anzeige zusätzlich die Art der vorgesehenen Bodenbearbeitungsmaßnahme anzugeben. Ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland zur Narbenerneuerung ist nicht zusätzlich notwendig.

Auch bei Vorliegen von höherer Gewalt besteht nicht die Möglichkeit zum Pflügen des gesamten Schlages. Der Umfang der Bodenbearbeitung hängt vom jeweiligen Umfang der geschädigten Fläche ab. Das zuständige FBZ/ISS prüft anhand der der Anzeige beigefügten Fotodokumentation zu den geschädigten Flächen, ob und in welchem Umfang der Schaden als Fall höherer Gewalt anerkannt werden kann. Der Betrieb muss die Bestätigung zu Art und Umfang einer tiefgreifenden Bodenbearbeitung abwarten. Erst nach Erteilung der schriftlichen Anerkennung durch das zuständige FBZ/ISS darf mit der tiefgreifenden Bodenbearbeitung begonnen werden.

Ansprechpartner:

Maik Weber

Telefon: 037754 702-30

E-Mail: Maik.Weber@smekul.sachsen.de

Vom Genehmigungserfordernis befreit sind Flächen, die nicht mehr der DGL-Definition entsprechen, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die unmittelbar angrenzt die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist und die für Direktzahlungen nicht beihilfefähig ist.

Für die Anwendung der Ausnahme müssen alle drei Bedingungen erfüllt sein. In diesen Fällen gelten Umwandlungsgenehmigungen als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Keine Ausnahmeregelung Greening (Zwischenfruchtanbau) aufgrund Witterungssituation

Wegen häufiger und ergiebiger Niederschläge in diesem Jahr kam es verbreitet zu Ernteverzögerungen und Problemen mit der Wiederbestellung. Neben der Aussaat der Winterkulturen ist auch auf die termingerechte **Bestellung der EFA-Zwischenfrüchte bis spätestens 1. Oktober** zu achten. Dieses Datum ist in § 31 (2) Direktzahlungsdurchführungsverordnung rechtsverbindlich festgelegt. Ein Auslegungsspielraum für die Verwaltung besteht nicht. Diese Regelung soll helfen, einen ausreichenden Aufwuchs im Herbst und damit den ökologischen Nutzen des Zwischenfruchtanbaus insgesamt zu sichern.

Bis zum 1. Oktober können aber noch bestimmte Änderungen an den ökologischen Vorrangflächen vorgenommen werden. Geregelt ist dies in § 11a der InVeKoS-Verordnung.

Anstelle der ursprünglich angemeldeten EFA-Flächen können in gleichem Umfang andere Flächen für den Anbau mit EFA-Zwischenfrüchten angemeldet werden. Das entsprechende Formular ist abrufbar unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/2021_Anlage_EFA_Aenderungen.pdf oder Sie melden sich bei uns und wir übersenden es Ihnen.

Termin: Änderungsanzeige bis 1.10.2021 bei ISS Zwönitz

Da sonst keine Anerkennung dieser Flächen als EFA-Flächen erfolgen kann und dies mit beträchtlichen **negativen finanziellen Auswirkungen** verbunden ist.

Ansprechpartner:

Tino Richter

Telefon: 037754/70246

E-Mail: Tino.Richter@smekul.sachsen.de

Mehr KÖNNEN ist einfach - Unser Wissen macht aus DEINEN Erfahrungen einen echten Schatz

Die Fachschule für Landwirtschaft Zwickau hat am 01.08.2021 den neuen Jahrgang **SgW 21** zum/r „**Staatlich geprüften Wirtschafter/in für Landwirtschaft**“ eröffnet. Für **wenige freie Plätze** werden zeitnah noch Bewerber/innen gesucht, die über den Berufsabschluss als Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Landmaschinenmechaniker oder in einem anderen tollen Grünen Beruf verfügen und noch einsteigen möchten.

Die Eröffnung der nächsten Klasse an der Fachschule für Landwirtschaft in Plauen ist dann für den Herbst 2023 vorgesehen.

Alle weiteren Fragen beantworten unsere Mitarbeiter/innen gerne!

[Link zur Fachschule Zwickau mit Image-Broschüre¹](#)

Bildung

**Ansprechpartner/Ansprechpartnerin
Fachschule für Landwirtschaft Zwickau:**
Sven Haferkorn, stellv. Schulleiter
Telefon: 0375 5665 22
E-Mail:
Sven.Haferkorn@smekul.sachsen.de

Anke Keller
Telefon: 0375 5665 16
E-Mail: Anke.Keller@smekul.sachsen.de

**Ansprechpartner Fachschule für
Landwirtschaft Plauen:**
Roberto Ketzel, stellv. Schulleiter
Telefon: 03741 103 108
E-Mail: Roberto.Ketzel@smekul.sachsen.de

¹ www.lfulg.sachsen.de/fachschule-fur-landwirtschaft-10151.html

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smekul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz

Simone Heuser, Telefon: +49 37754 702-48, Telefax: +49 37754 702-24, E-Mail: zwoenitz.lfulg@smekul.sachsen.de

Titelfoto:

Mit Fördermitteln der Richtlinie Natürliches Erbe NE/2014 wiederhergestellter „Reupertteich“ bei Metzdorf im Tal der großen Löbnitz (Landkreis Mittelsachsen); Foto: Peter-Ulrich Gläser, LfULG, FBZ Zwickau, Sachgebiet Naturschutz

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

10.09.2021

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de